

**Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
(VwKostO-MWVL)
Vom 19. März 2004**

Auszug

GD 23. November 2010 TOP II.5

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
Gewerbe			
	Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), der Pfandleihverordnung (PfandLV), der Versteigerungsverordnung (VerstV) und dem Gaststättengesetz (GastG)		
21	Allgemeine Amtshandlungen		
211	Auskunft aus dem Gewerberegister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	20
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	30
2113	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	3 bis 13 mindestens 75
212	Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		22
213	Anordnung der Betriebschließung bei einem	nach Zeitaufwand	mindestens 65

	erlaubnispflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wurde (§ 15 Abs. 2 GewO)		
214	Anordnung der Namensangabe aller beteiligten Gewerbetreibenden (§ 15a Abs. 4 GewO)		22 bis 70
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand	
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand	
22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen		
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren.		
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand	
221	Stehendes Gewerbe		
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)		150 bis 1300
22112	Erlaubnis für einmalige Vorführungen der in Nr. 22111 bezeichneten Art		22 bis 200
22113	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		150 bis 1300
22114	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)		22 bis 100
22115	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		30 bis 1300
22116	Erlaubnis zum Betrieb einer		150 bis

	Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i Abs. 1 GewO)		3400
22117	Erlaubnis zum Betrieb des Geschäftes eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Abs. 1 GewO)		150 bis 1400
22118	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandLV)		30
22119	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Satz 1 PfandLV)		30
22120	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)		
221201	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (Abs. 1)		70 bis 1700
221202	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (Abs. 4)	nach Zeitaufwand	mindestens 30
221203	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 der Bewachungsverordnung (BewachV) und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV)		25 bis 55
22121	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)		85 bis 2100
22122	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)		200 bis 540
22123	Verkürzung der Frist für die Anzeige (§ 5 Abs. 1 VerstV)		23
22124	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65
22125	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz		

	3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden		
	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		55
2213	Zulassung von Ausnahmen		
22131	von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 Satz 2 VerstV)		23
22132	von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)		25 bis 160
22133	von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)		22 bis 130
2214	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch eine angestellte Person (§ 13 Satz 2 VerstV)		35
2215	Erlaubnis zum Betrieb der unter § 34c GewO fallenden Gewerbe		
22151	als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler, als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), als Kapitalanlagevermittlerin oder Kapitalanlagevermittler (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder als Anlageberaterin oder Anlageberater (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	je Erlaubnis	100 bis 2000
22152	als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) oder als Baubetreuerin oder Baubetreuer (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b)	je Erlaubnis	100 bis 1600
22153	für mehrere Erlaubnisse nach Abs. 1		130 bis 4400
22154	Zuverlässigkeitsüberprüfung der zur Vertretung von juristischen Personen berufenen Personen und der mit der		25 bis 55

	Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen nach § 9 der Makler- und Bauträgerverordnung		
2216	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 35 Abs. 2 GewO		40 bis 850
2217	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)		40 bis 1000
2218	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse		
22181	Vorläufige Gestattung der Gewerbefortführung (§ 46)		30 bis 260
22182	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 Abs. 3 GewO GewO)		30 bis 320
22183	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 GewO)		30 bis 650
222	Reisegewerbe		
22211	Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		Pro Jahr 100, unbefristet 500
22212	Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60c Abs. 2 GewO)		50
22213	Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände)		100
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		22 bis 260

22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, und Ausstellung der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO)		22
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers		
222161	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO)		30 bis 320
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 2 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere Veranstaltungen von kurzer Verweildauer (jeweils bis zu drei Stunden) in einem Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		3 bis 30
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 40
22217	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		35 bis 320
22218	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		30 bis 320
22219	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 40
22220	Verhinderung der Gewerbeausübung § 60d GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 40
2223	Zulassung von Ausnahmen		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)		20 bis 260
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO)		35
22233	von dem Verbot des Feilbietens		22

	geistiger Getränke (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b GewO)		
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f GewO)		20 bis 160
22235	hinsichtlich der Vertriebsverbote des § 56 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)		20 bis 160
2224	Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)		35 bis 330
2225	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO),		
22251	das einmalig stattfindet		70 bis 1300
22252	das mehrmalig oder ständig stattfinden soll		200 bis 6500
223	Messen, Ausstellungen, Märkte		
2231	Festsetzung einer Messe (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 GewO),		
22311	die einmalig stattfindet		160 bis 2600
22312	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll		320 bis 16000
2232	Festsetzung einer Ausstellung (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 GewO),		
22321	die einmalig stattfindet		100 bis 2000
22322	die mehrmalig oder ständig stattfinden soll		200 bis 13000
2233	Festsetzung eines Großmarktes (§ 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 GewO),		
22331	der einmalig stattfindet		80 bis 700
22332	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		160 bis 4500
2234	Festsetzung eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 67, 68 GewO),		
22341	der einmalig stattfindet		80 bis 700
22342	der mehrmalig oder ständig stattfinden soll		160 bis 4500
2235	Änderung und Aufhebung der		20 bis 150

	Festsetzung (§ 69b Abs. 3 GewO)		
2236	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 35
224	Gaststätten		
2241	Betrieb eines Gaststättengewerbes		
22411	Erlaubnis (§ 2 GastG)		Je m ² Grundfläche 5, Säle, Freiterrassen und Einstellplätze 50%, mind. 250, max. 20.000
224121	Nachträgliche Erteilung einer Auflage (§ 5 Abs. 1, § 12 Abs. 3 GastG)	nach Zeitaufwand	
224122	Erteilung einer Anordnung (§ 5 Abs. 2 GastG)	nach Zeitaufwand	
22413	Überwachungsmaßnahme nach § 22 GastG	nach Zeitaufwand	
2242	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)		20 bis 70
2243	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		30 bis 5200
2244	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)		50 % von Ziffer 22411, max. 2000
2245	Bewilligung von Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)		20 bis 2600
2246	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)		20 bis 900
2247	Gestattung (§ 12 GastG) (Schankerlaubnis) pro Veranstaltungstag: Bei Beantragung bis 6 Werktage vor der Veranstaltung Bei Beantragung ab 5 Werktage		35 50

	vor der Veranstaltung Soweit Auflagen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind pro Veranstaltungstag	nach Zeitaufwand	mindestens 70
2248	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG)		35
2249	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	nach Zeitaufwand	mindestens 35